

Marktgebührensatzung der Stadt Hilpoltstein (MarktGebS)

vom 19.04.2021

k o n s o l i d i e r t e F a s s u n g

Die Stadt Hilpoltstein erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Märkte und Einrichtungen der Stadt Hilpoltstein werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind die dafür bestimmten Grundstücksflächen, Räume, Verkaufsbuden und -stände sowie alle sonstigen, dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Überlässt der Benutzer entgegen den Vorschriften der Marktsatzung den Platz, Stand oder Raum einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage).
- (2) Die Gebühren für Märkte werden nach Frontmeter, Marktstand oder Einrichtung für die Marktdauer berechnet.
- (3) Die Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat. Nettogebühr und Umsatzsteuer bilden die Gesamtgebühr.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes, Standes, Raumes oder der Überlassung der Markteinrichtungen, bei fehlender Zuweisung oder Überlassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt zu überweisen.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Werden die Einrichtungen des Marktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 5

Auskunftspflicht

Alle Gebührenschuldner haben die für die Gebührenfestsetzung und Einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen sowie auf Verlangen Unterlagen hierfür vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Hilpoltstein, den 19.04.2021

gez.

Markus Mahl
Erster Bürgermeister

- Marktgebührensatzung der Stadt Hilpoltstein (MarktGebS) vom 19.04.2021
- Änderungssatzung zur Marktgebührensatzung vom 27.02.2024

Anlage zur Marktgebührensatzung (Gebührentarif)

Tarifnummer	Bezeichnung der Gebühren	Nettogebühr Euro
1	Ostermarkt je lfd. Frontmeter	6,00
2	Pfingstmarkt je lfd. Frontmeter	3,00
3	Burgfestmarkt je lfd. Frontmeter	6,00
4	Burgfesttrödelmarkt je lfd. Frontmeter	4,00
5	Michaelimarkt je lfd. Frontmeter	3,00
6.1	Weihnachtsmarkt je Hütte und Markttag (inkl. Auf- und Abbau)	75,00
6.2	Weihnachtsmarkt je Marktstand und Markttag (inkl. Auf- und Abbau)	30,00
6.3	Weihnachtsmarkt je Standfläche pro angefangenen Meter pro Tag	8,00
6.4	Weihnachtsmarkt je Hütte und Markttag ohne Verkauf Speisen oder Getränke	50% v. Tarif Nr. 6.1
6.5	Weihnachtsmarkt je Marktstand und Markttag ohne Verkauf Speisen oder Getränke	50% v. Tarif Nr. 6.2
6.6	Weihnachtsmarkt je Standfläche und Markttag ohne Verkauf Speisen oder Getränke	50% v. Tarif Nr. 6.3
7.1	Mittelaltermarkt je Standfläche ohne Verkauf Speisen oder Getränke pro Tag	60,00
7.2	Mittelaltermarkt je Standfläche mit Verkauf Getränke oder Speisen pro Tag	80,00
8	Nutzung eines von der Stadt bereitgestellten Stromanschlusses; einmalige Pauschalgebühr pro genutzter Fläche, Hütte oder Marktstand	5,00